

Per E-Mail an:
recht@bk.admin.ch
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

RR/lm

312

Bern, den 10. Juli 2020

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) – Stellungnahme des SAV

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Sehr geehrte Damen und Herren

Der SAV bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung und nimmt dazu wie folgt Stellung:

A) Grundlegendes

- 1 Staatsgewalten haben gerade in Krisenzeiten zu funktionieren. Es darf rückblickend ein umsichtiger Umgang des Bundesrates mit dem Notrecht in der Covid-Krise festgestellt werden. Gleichsam waren Anwältinnen und Anwälte, Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Akteure der Gerichtsbarkeit bemüht, ihren diesbezüglichen Beitrag zu leisten. Seitens der Anwaltschaft bleibt die Erkenntnis, dass gerade auch dank den zielorientierten und zeitlich begrenzten Massnahmen des Bundesrates die forensische wie beratende Tätigkeit zu jedem Zeitpunkt funktioniert hat und– viel wichtiger – inzwischen sämtliche Dispositive bestehen, um mit einer allfälligen zweiten Welle (oder mehr) umzugehen.
- 2 Unabhängig davon, dass der Bundesrat ohnehin stets die Erforderlichkeit (i.S. der ersten Stufe der Verhältnismässigkeit) einer jeden Massnahme zu prüfen hat (vgl. Art. 5 Abs. 3 BV, aber auch Art. 1 Abs. 1 E-COVID-19-Gesetz), muss sich für den Gesetzgeber die Frage stellen, ob die Erforderlichkeit einer zulässigen Massnahme überhaupt gegeben ist und dem Bundesrat diese Kompetenz überhaupt eingeräumt werden soll. Es ist also im Rahmen des Erlasses des COVID-19 Gesetzes zu prüfen, ob es die Massnahmen nach Art. 4 lit. a des Entwurfs überhaupt braucht. **Der SAV ist der Auffassung, dass lit. a von Art 4 zu streichen ist.** Denn wer sich inzwischen trotz der vom Bundesrat gewährten, ausserordentlichen „Auszeit“ nicht auf die Möglichkeit von Home-Office, Remote-Arbeit etc. eingestellt hat, käme als Anwältin/Anwalt ihren/seinen Berufspflichten nach Art. 12 BGFA kaum nach.
- 3 Dieses Postulat ergibt sich aus dem **Verhältnismässigkeitsgrundsatz** in der Gesetzgebung (nicht in der Rechtsanwendung), ist also durch Art. 1 Abs. 2 E-Covid Gesetz

nicht behoben. Denn es beschlägt die Frage, welche Massnahmen der Bundesrat überhaupt treffen können soll. Und hierbei fehlt es mit Bezug auf Art. 4 lit. a per se an der Erforderlichkeit. Die Justiz muss sich hier bewähren; es kann nicht durchs Band auch im bundesrätlichen Bericht von der Funktionsfähigkeit des Justizsystems die Rede sein, wenn die Exponentinnen und Exponenten der Justiz und damit auch Anwältinnen und Anwälte vier, fünf Monate nach Beginn der Pandemie noch immer nicht so organisiert wären, um das Einhalten von Fristen zu gewährleisten.

B) Artikel 4 im Besonderen

- 4 Abgesehen von der vorstehenden grundlegenden Kritik an Art. 4 lit. a des Entwurfs unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit in der Gesetzgebung, stellt sich in dieser gleichen Bestimmung (also weiterhin in lit. a) die Frage, warum der Gesetzgeber meint, die Erstreckung oder Wiederherstellung von Fristen brauche COVID-19-bedingt spezifische Normen.
 - a. Bei der Frage der **Erstreckung** geht es um die Kompetenz, behördliche (also gerade nicht gesetzliche) Fristen zu erstrecken. Dies liegt in der Kompetenz der Behörden und ist vom Gesetzgeber überhaupt nicht zu regeln.
 - b. Bei der Frage der **Wiederherstellung** ist bereits nach ordentlicher Gesetzgebung vorausgesetzt, dass entschuldbare Umstände vorliegen. Durch diese generell-abstrakten Normen ist bereits heute sichergestellt, dass die über die Frage der Wiederherstellung entscheidende Behörde konkrete Umstände und Auswirkungen von Covid-19 zu berücksichtigen, wenn eine Anwältin/ein Anwalt geltend macht, sie/er sei dadurch an der Fristwahrung verhindert gewesen.

Zusammenfassend besteht bezüglich der Erstreckung und Wiederherstellung von Fristen gar kein gesetzgeberischer Bedarf.

- 5 **Fristenstillstand** kann man regeln. Hier gilt aber eben vorstehend das Grundlegende in A).
- 6 Es ist nicht schlüssig, warum die **strafprozessualen** Gesetze des Bundes hier ausgenommen werden (siehe Art. 4 Abs. 1, erster Satz).

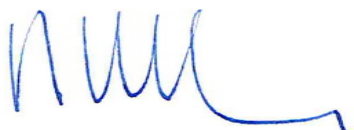
Zu den restlichen Bestimmungen im Gesetzesentwurf gibt es aus Sicht des SAV (im Sinne der ständigen Praxis) keine Veranlassung, sich dazu zu äussern.

Der SAV bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen für den SAV

SAV Präsident

Albert Nussbaumer



SAV Generalsekretär

René Rall

